

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung:

Nach dem es in letzter Zeit vermehrte Probleme und Uneinsichtigkeiten bei Beschädigung und Benützung von öffentlichem Gut gekommen ist, sowie der Tatsache dass bei Einleitung eines Rechtsstreites kurzfristig zu entscheiden wäre, soll grundsätzlich die zukünftige Vorgangsweise beschlossen werden.

Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Betrifft:

- Beschlussfassung über die zukünftige Vorgangsweise bei***
- 1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes***
 - 2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen***
 - 3. Güterwegenetz Lichtenwörth***

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Lichtenwörth, am 26.04.2016

Unterschriften:



Antragsteller: **Bürgermeister Harald Richter**

Da der Gemeinderat gemäß § 35 Z. 16 der NÖ GO für die Einleitung eines Rechtsstreites zuständig ist, eine Besitzstörungsklage aber binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Besitzstörung eingebracht werden muss, eine rechtzeitige Beschlussfassung im Gemeinderat aber kaum möglich ist, sollen nachfolgende grundsätzliche Vorgangsweisen beschlossen werden.

2. Abschnitt
Wirkungskreis der Gemeindeorgane
und der Gemeinderatsausschüsse

§ 35
Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

16. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkennnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes

Besitzstörungsverfahren

Das Besitzstörungsverfahren ist ein **vereinfachtes Verfahren** vor einem **Bezirksgericht** zur Wahrung des (letzten ungestörten) Besitzes.

Bei den Rechtsverhältnissen von Menschen zu Sachen wird zwischen Besitz und Eigentum unterschieden. Der "**Besitz**" ist das Recht der tatsächlichen Innehabung einer Sache, während das "**Eigentum**" die rechtliche Zuordnung und die nur daraus abgeleiteten Rechte bezeichnet.

Folgende **Sonderregelungen** sind zu beachten:

- Die Klage muss binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Besitzstörung und des Störers bei Gericht einlangen.
- Fristen werden möglichst kurz gehalten.
- In der Verhandlung wird nur die Tatsache des Besitzes und der erfolgten Störung (z.B. unbefugtes Betreten der vermieteten Wohnung durch den Eigentümer) verhandelt.
- Alle Erörterungen über das Recht auf Besitz, Eigentum, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes oder über etwaige Entschädigungsansprüche werden aus dem Verfahren ausgeklammert.

Das Verfahren endet mit einem **Beschluss**, in dem ein **Gebot oder Verbot** (z.B. Verbot des neuerlichen Betretens einer vermieteten Wohnung) und gegebenenfalls eine **Sicherstellung** (z.B. Beschlagnahme) ausgesprochen werden.

**Bei zukünftigen Beschädigungen und Widerrechtlichen Benützungen öffentlichen Gutes wird ausnahmslos eine Besitzstörungsklage bzw. Zivilrechtliche Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Gericht über unseren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Häusler eingebracht.
Die Genehmigung wird so rasch als möglich im Gemeinderat nachgeholt.**

Wortmeldungen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen

RIS

Bundesrecht konsolidiert

Gesamte Rechtsvorschrift für Straßenverkehrsordnung 1960, Fassung vom 26.04.2016

XI. ABSCHNITT. Verkehrerschwernisse.

- 89. Kennzeichnung von Verkehrshindernissen
- 89a. Entfernung von Hindernissen.
- 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.
- 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.
- 92. Verunreinigung der Straße.
- 93. Pflichten der Anrainer.

§ 92. Verunreinigung der Straße.

- (1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schmutz, Kehrriecht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.
- (3) Personen, die den Vorschriften der vorbergebenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Bei zukünftigen Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen wird ausnahmslos zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung und bei Nichtbeachtung eine Klage bei Gericht über unseren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Häusler eingebracht.

Die Genehmigung wird so rasch als möglich im Gemeinderat nachgeholt.

Wortmeldungen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

3. Güterwegenetz Lichtenwörth

Da die Marktgemeinde Lichtenwörth über ein riesiges Güterwegenetz verfügt, die budgetären Mittel und Förderungen aber immer weniger werden

Gesamtbaukosten Erhaltung 2015	55.000,00 €	100 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	13.750,00 €	25 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	13.750,00 €	25 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	27.500,00 €	50 %

Gesamtbaukosten Erhaltung 2016	40.000,00 €	100,0 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	7.000,00 €	17,5 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	7.000,00 €	17,5 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	26.000,00 €	65,0 %

sowie die rechtliche Haftung eindeutig ist

Rechtliches:

Wegehalterhaftung ist ein aus dem österreichischen Recht stammender Begriff.

Grundsätzlich beschreibt dieser Ausdruck den Inhalt des §1319a des ABGB.

Darin wird geregelt, dass der Halter eines Weges für dessen Zustand haftet, sollte jemand aufgrund des mangelhaften Weges zu Schaden gekommen sein, und der Weg nicht einer zweckwidrigen Form genutzt wurde.

§ 1319a ABGB.

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

und die Informationen

Zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass die Widmung des betreffenden Güterweges im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der MGM Lichtenwörth (so wie für den Großteil der Güterwege im Gemeindegebiet) „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ (und nicht „Verkehrsfläche“) ist. Eine Widmungsänderung im Flächenwidmungsplan wäre - falls eine Auflassung und Rekultivierung des Weges vorgenommen werden soll - aus meiner Sicht daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der "Widmung bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut" gemäß „Straßengesetz" teile ich ihnen gemäß den mir vorliegenden Informationen (Abteilung Hydrologie und Geoinformation - BD3; Mail vom 13.03.2012) mit, dass seit der Novellierung des NÖ-Straßengesetzes 1999 (in Kraft getreten am 29.04.2010) die Erlassung von Verordnungen über die Widmung und Entwidmung von Straßen (Landesstraßen B und L, Gemeindestraßen) bzw. eine Prüfung von dementsprechenden Verordnungen, nicht mehr erforderlich und möglich ist. Die Verpflichtung zum Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung (14 Tage) hinsichtlich jener Teilstücke, die einer bestehenden öffentlichen Straße bzw. dem "öffentlichen Gut" zu- oder abgeschrieben werden, bleibt jedoch weiterhin aufrecht.

werden nach Aufarbeitung der nicht mehr benötigten Wege in Zusammenarbeit zwischen dem Vermessungsbüro DI Burtscher und der Gemeindevertretung, die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung in den nächsten Gemeinderatssitzungen eingebracht.

Wortmeldungen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

MARKTGEMEINDE LICHTENWÖRTH

REFERATSBOGEN

1.0 SACHVERHALTSDARSTELLUNG:

(Hinweis auf Rechtsgrundlagen, erforderliche Genehmigungen, Vor- und Nachteile, finanzielle Erfordernisse, Verpflichtungen etc.)

1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes

Riegler Johann

Von: Riegler Johann
Gesendet: Dienstag, 3. November 2015 12:32
An: wilhelm.hauesler@rechtsexperte.at
Cc: Harald Richter (Harald.Richter@a1telekom.at); Bürgermeister (bgm@lichterwoerth.at)
Betreff: Zerstörung öffentlichen Gutes
Anlagen: Öffentliches Gut - Weg Parz.Nr. 44113.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Häusler,
Lieber Freund,

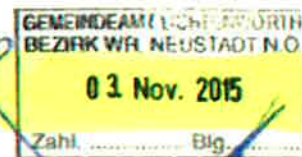
Am Grundstück 4410/1 (Besitzer Johann Müllner, Hauptstraße 43, 2493 Lichtenwörth) wurde im Zuge von Ackerarbeiten auch öffentliches Gut (Weg Parz. Nr. 4411/3) zerstört. Um sicher zu gehen, dass es sich um Eigentum der Marktgemeinde Lichtenwörth handelt, haben wir das Vermessungsbüro DI Burtscher, 2700 Wiener Neustadt mit der Ersichtlichmachung der Grenzpunkte beauftragt. Es handelt sich eindeutig um Grenzkatasterpunkte.

Wir ersuchen Dich um deine Hilfe betreffend der Aufforderung des Herrn Johann Müllner den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, oder Beauftragung durch die Gemeinde und Kostentragung durch Herrn Müllner sowie sonstiger Schadenersatzansprüche.

LG Harry und Hans



Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth
T: +43 (0) 2622/75227-20
F: +43 (0) 2622/75227-9
E: johann.riegler@lichterwoerth.at
www.lichterwoerth.gv.at



Gemeldet So 1.11.2015
Bgm Bericht Nr 2 21 2015

- KV-Geld
- DI Burtscher
- Bes. wurde 35€ Anleihe
- RA Dr. Kersch

Beschneidungsplan Dr. Kersch









Riegler Johann

Von: Riegler Johann
Gesendet: Donnerstag, 12. November 2015 12:27
An: wilhelm.haeusler@rechtsexperte.at
Cc: Harald Richter (Harald.Richter@a1telekom.at); Bürgermeister (bgm@lichtenwoerth.at)
Betreff: Zerstörung öffentlichen Gutes
Anlagen: Grundstück 4052 - Fotos.pdf; Grundstück 4052 - Stammbblatt.pdf

**Sehr geehrter Herr Dr. Häusler,
Lieber Freund,**

Am Grundstück 4052 (Besitzer Eva und Johann Pauer, Hauptstraße 48, 2492 Zillingdorf) wurde im Zuge von Ackerarbeiten auch öffentliches Gut zerstört. Um sicher zu gehen, dass es sich um Eigentum der Marktgemeinde Lichtenwörth handelt, haben wir das Vermessungsbüro DI Burtscher, 2700 Wiener Neustadt mit der Ersichtlichmachung der Grenzpunkte beauftragt. Es handelt sich eindeutig um **Grenzkatasterpunkte**.

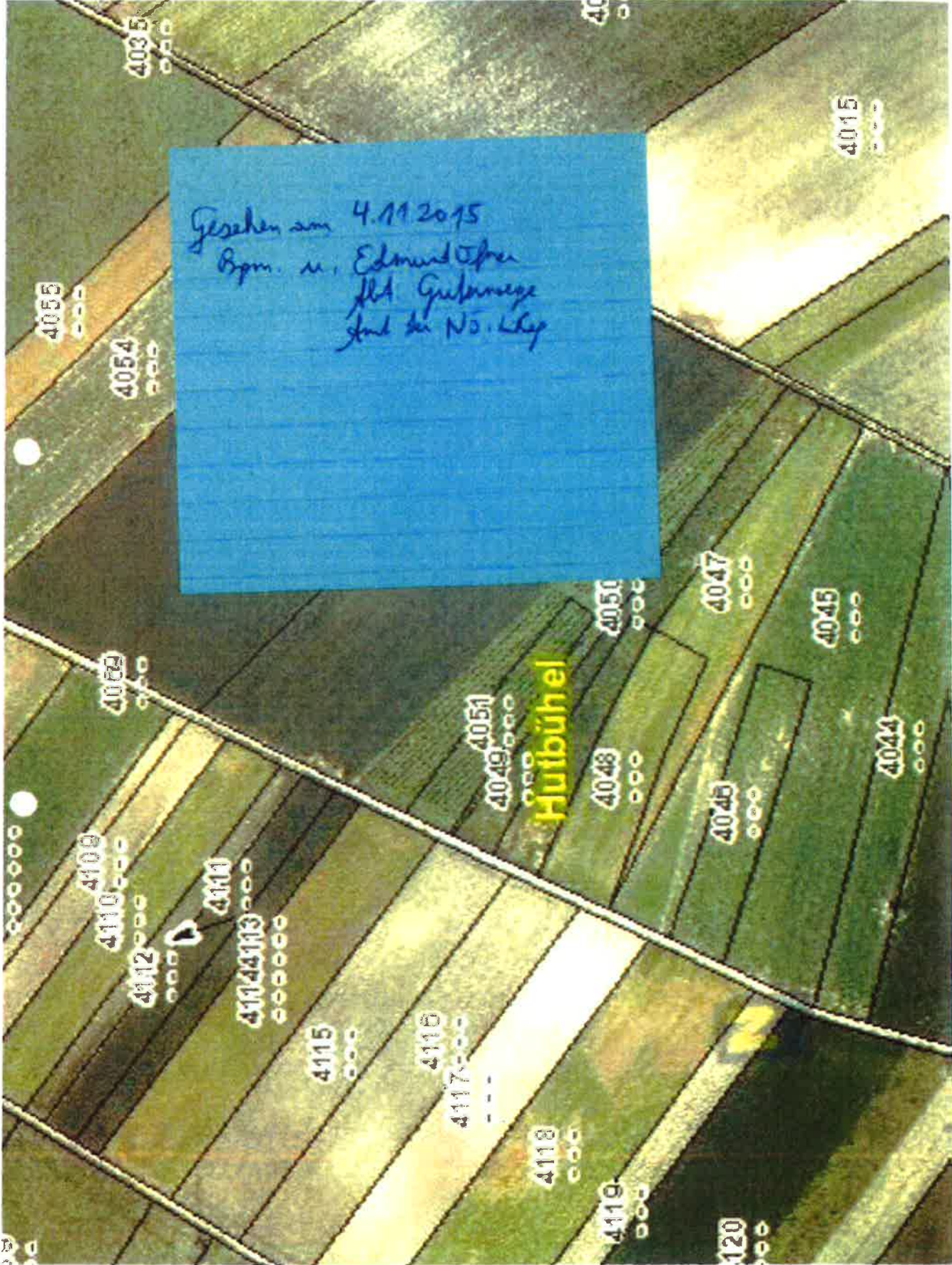
Wir ersuchen Dich um deine Hilfe betreffend der Aufforderung der Eigentümer den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, oder Beauftragung durch die Gemeinde und Kostentragung durch die Besitzer sowie sonstiger Schadenersatzansprüche.

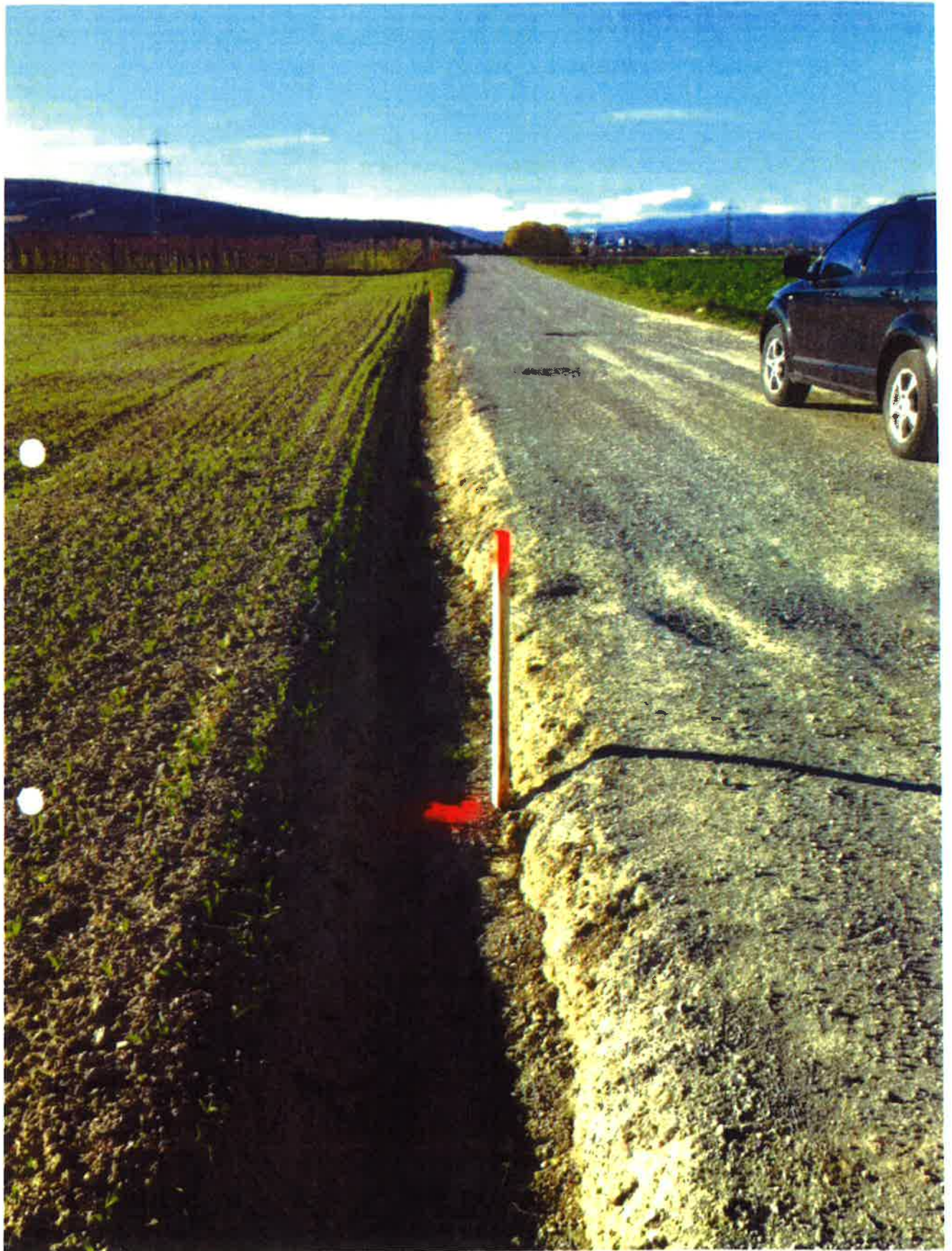
LG Harry und Hans

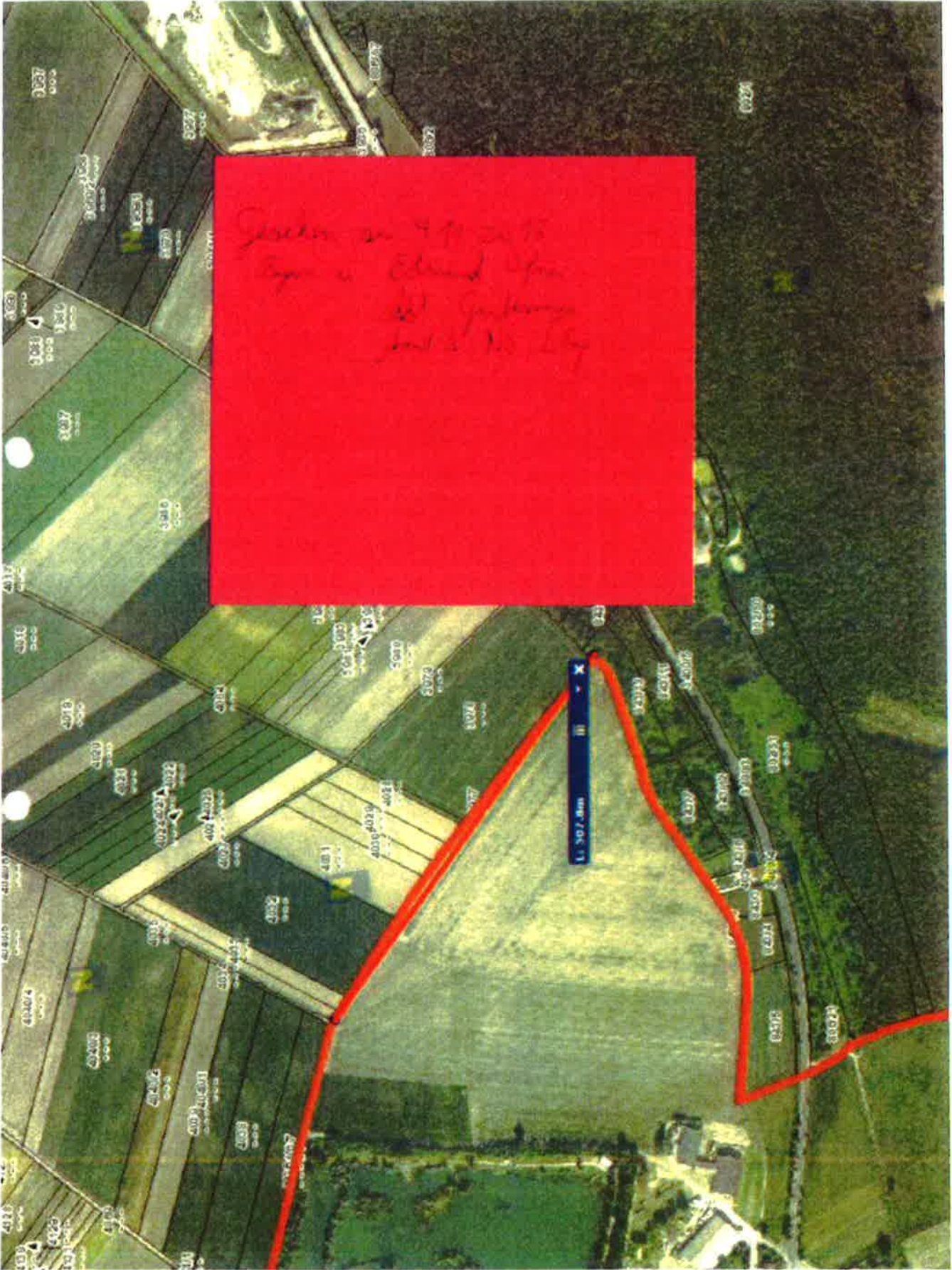


Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth
T: +43 (0) 2622/75227-20
F: +43 (0) 2622/75227-9
E: johann.riegler@lichtenwoerth.at
www.lichtenwoerth.gv.at

Gesehen am 4.11.2015
Bgm. u. Edmund Ober
Hd. Gutsmage
Stand der N5. Weg



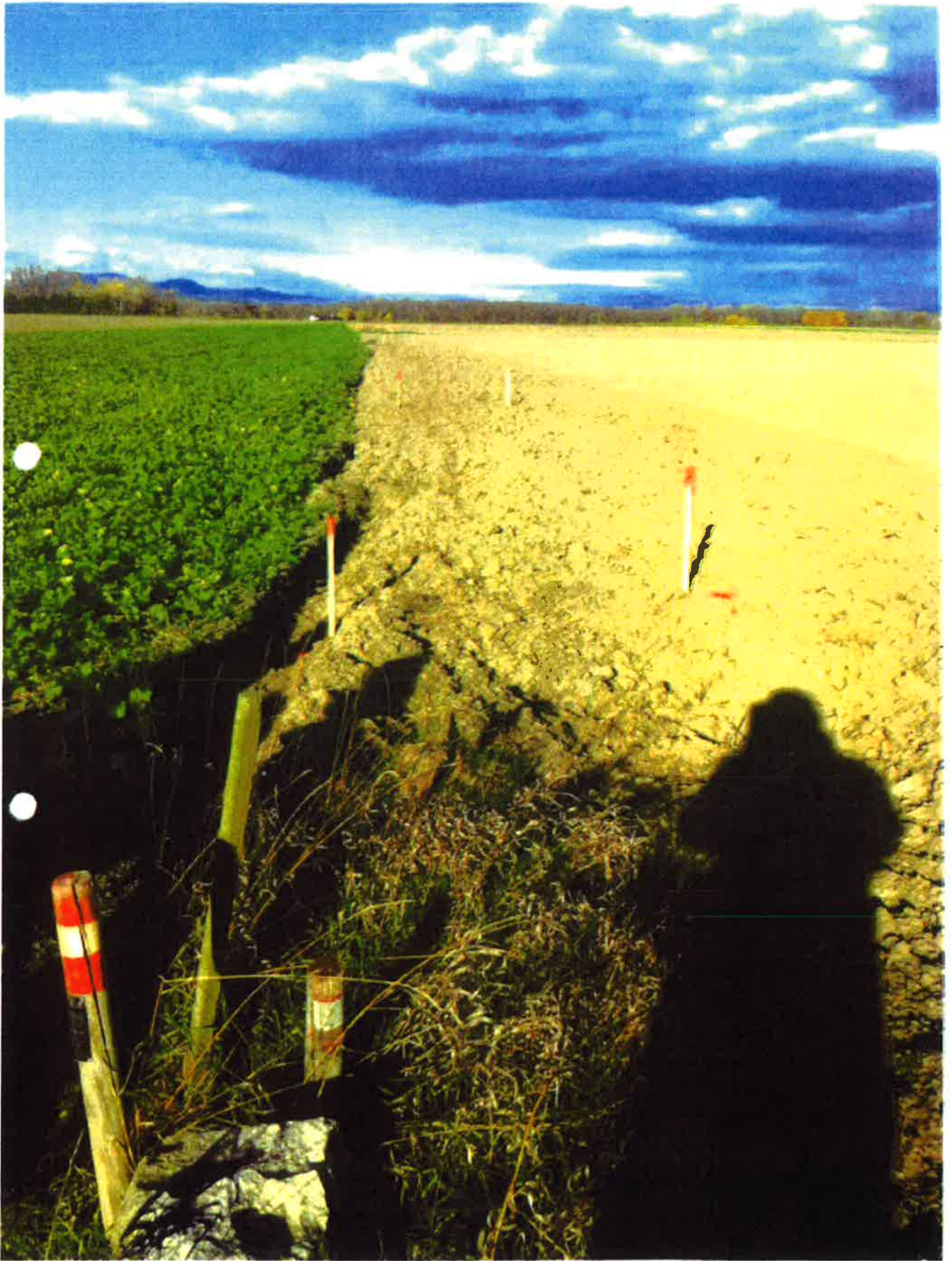


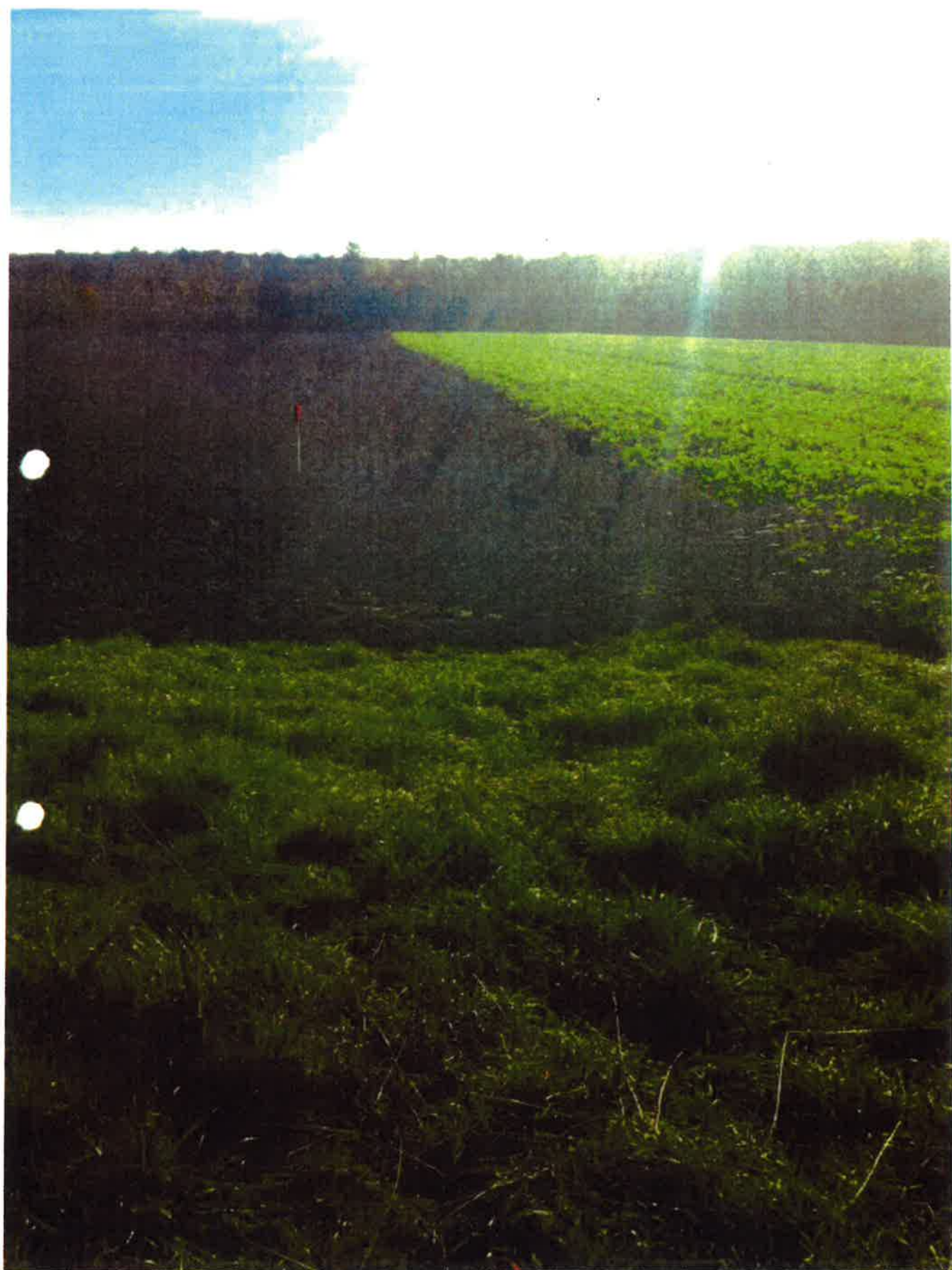


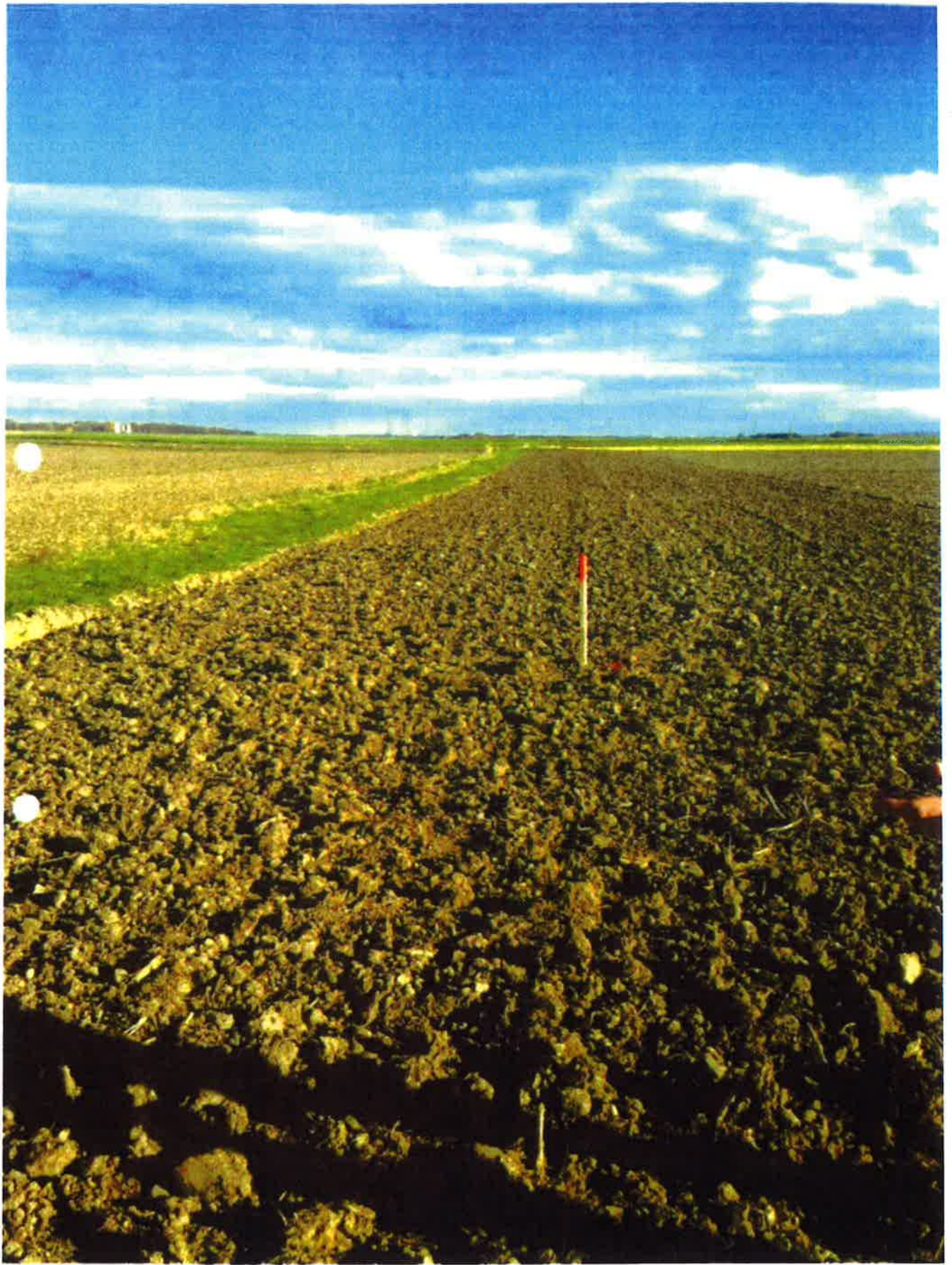
*Section 9 of 2015
Egan in Edward upon
at Guelph
land 1000*

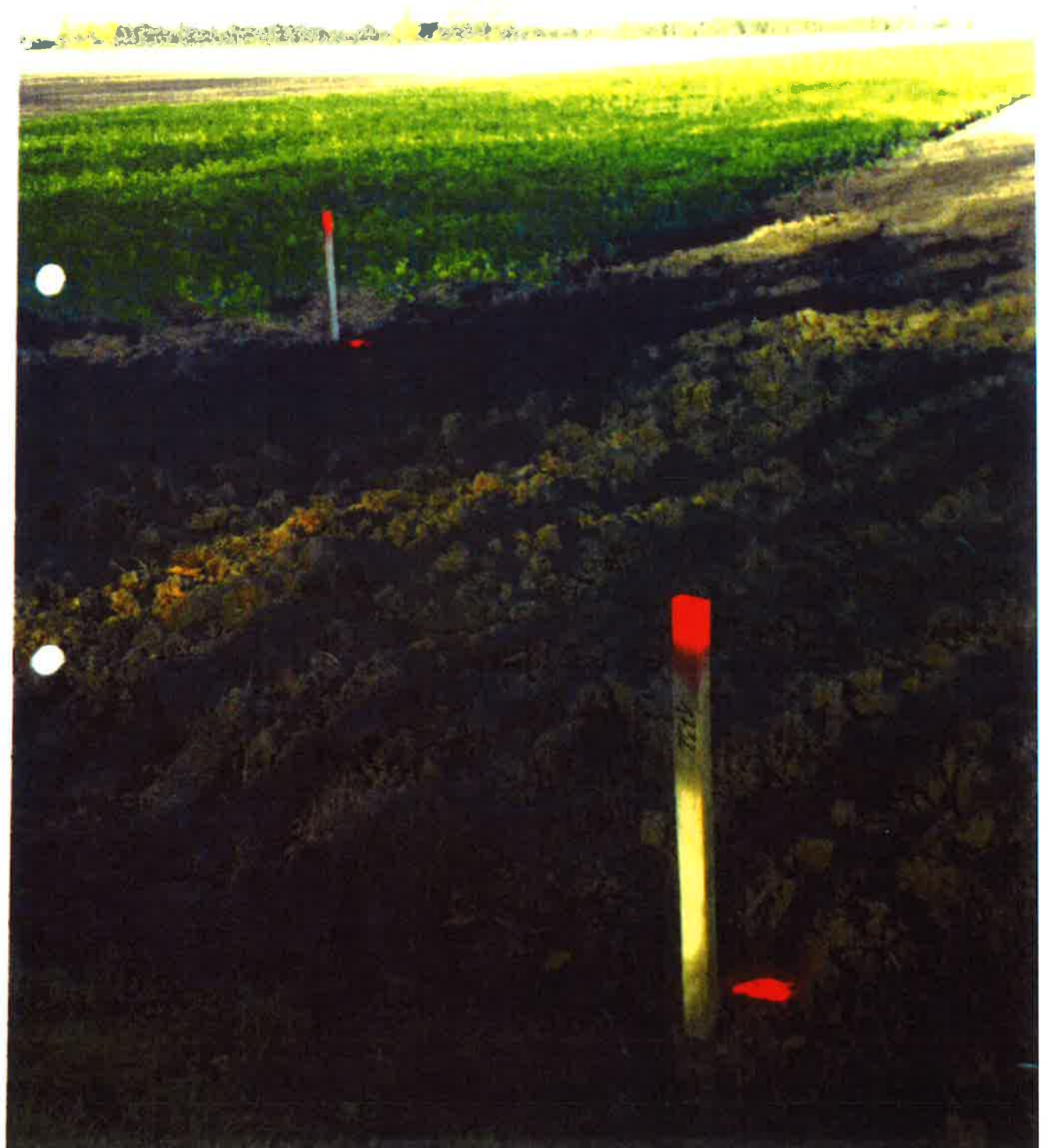










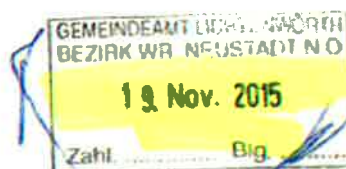


Riegler Johann

Von: Richter Harald <Harald.Richter@a1telekom.at>
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2015 14:15
An: Riegler Johann; Wilhelm Rechtsanwalt Häusler; Harald Richter; Richter Harald
Betreff: Anzeige Beschädigung öffentliches Gut
Anlagen: 20151119_141056_resized.jpg; 20151119_141102_resized.jpg; 20151119_141058_resized.jpg

Hallo Hans

Der Müller Hans von der Kirchenkurve hat soeben 14.10 Uhr mit seinem Mährescher öffentliches Gut beschädigt. Bitte entsprechend einer Besitzstörung anzeigen. Danke Harry







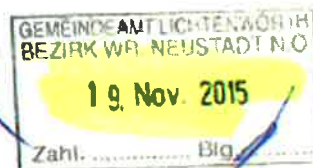
2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen

Täubl Karl

Von: Täubl Karl
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2015 07:50
An: 'wilhelm.haesler@rechtsexperte.at'
Betreff: WG: Grundstück Nr. 4320
Anlagen: 0420_001.pdf

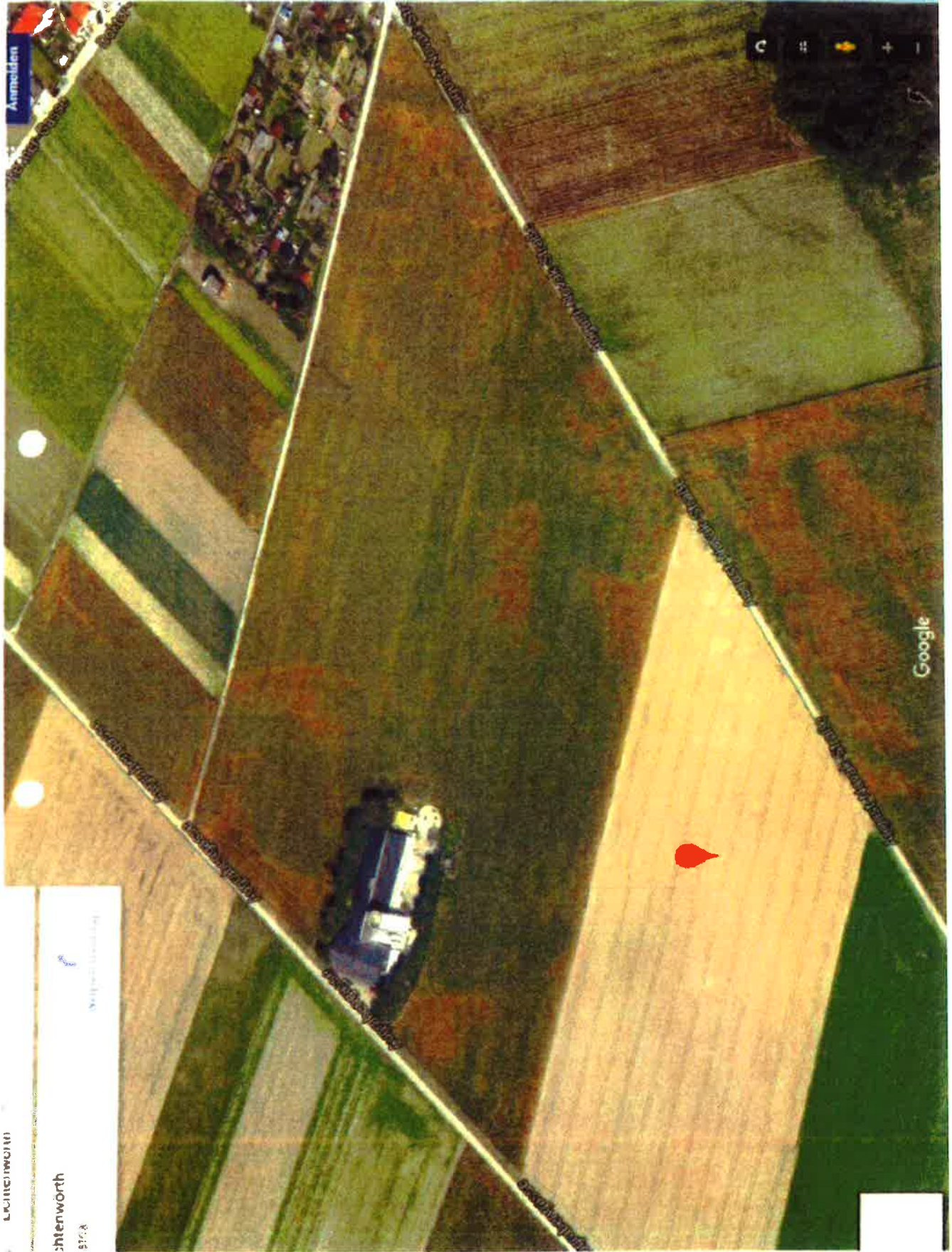
Sehr geehrter Herr Dr. Häusler !

Im Auftrag unseres Bürgermeistes übersende ich Ihnen anbei Fotos und Unterlagen hinsichtlich der Verschmutzung des Güterweges Nr. 4320 durch den Landwirt Herber Sanz, 2493 Lichtenwörth, Hauptstraße 28 mit der Bitte um Aufforderung zur Reinigung dieses Güterweges.



Mit freundlichen Grüßen
Täubl Karl

Von: gemeindeamt@lichtenwoerth.at [mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at]
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2015 07:48
An: Täubl Karl
Betreff: Attached Image



Lichtenwörth

Lichtenwörth

51°28'



Österreich (Austria)

Google







3. Güterwegenetz Lichtenwörth

NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, 3109

Marktgemeinde
Lichtenwörth
Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth

per: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Beilagen

ABB-AF-7/0045

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)



E-Mail: post.abb@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16099 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0425133

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

DI Christian Philipp

11559

26. November 2014

Betreff

Arbeitsprogramm Erhaltung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege teilt Ihnen mit, dass für Ihre Gemeinde im **Arbeitsprogramm Erhaltung 2015** für Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes folgende Mittel vorgesehen sind:

Gesamtbaukosten Erhaltung 2015	55.000,00 €	100 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	13.750,00 €	25 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	13.750,00 €	25 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	27.500,00 €	50 %

Mit diesen Fördermitteln werden dringende Sanierungsarbeiten am Wegenetz im ländlichen Raum ermöglicht und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsvorstand

DI Christian Philipp

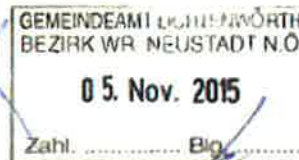
Elektronisch unterfertigt

NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
3100 St. Pölten, Landhausplatz 1



Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, 3100

Marktgemeinde
Lichtenwörth
Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth



per: gemeindegamtsamt@lichtenwoerth.at
Beilagen

ABB-V-29/0003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.abb@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16099 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR 0425133

Bezug: **BearbeiterIn** (0 27 42) 9005
Dipl. Ing. Wilhelm Helnwein 48210 Durchwahl Datum
4. November 2015

Betrieb
Arbeitsprogramm Erhaltung von Güterwegen im Jahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege, teilt Ihnen mit, dass für Ihre Gemeinde im **Arbeitsprogramm Erhaltung 2016** für Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes Öffentliche Mittel vorgesehen sind:

Gesamtbaukosten Erhaltung 2016	40.000,00 €	100,0 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	7.000,00 €	17,5 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	7.000,00 €	17,5 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	26.000,00 €	65,0 %

Mit diesen Fördermitteln werden dringende Sanierungsarbeiten am Wegenetz im ländlichen Raum ermöglicht und damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur geleistet. Es gilt die neue am 29.9.2015 beschlossene [Richtlinie für die Förderung der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes](#).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsvorstand
Dipl. Ing. Helnwein

Elektronisch unterfertigt

Bei der Wegeausschusssitzung am 7. April 2016 wurde vom desolaten Zustand des Weges von der Biogasanlage Richtung Zillingdorf berichtet.

- 4 -



Rechtliches:

Weghalterhaftung ist ein aus dem österreichischen Recht stammender Begriff.

Grundsätzlich beschreibt dieser Ausdruck den Inhalt des §1319a des ABGB.

Darin wird geregelt, dass der Halter eines Weges für dessen Zustand haftet, sollte jemand aufgrund des mangelhaften Weges zu Schaden gekommen sein, und der Weg nicht einer zweckwidrigen Form genutzt wurde.

§ 1319a ABGB.

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Riegler Johann

Von: Gemeindeamt Lichtenwörth
Gesendet: Montag, 22. Februar 2016 07:41
An: Richter Harald, Riegler Johann; Täubl Karl
Betreff: WG: Auffassung Gütereg - Flächenwidmung

Von: "BÜRO DI K.SIEGL" [mailto:raumplanung@siegl.co.at]
Gesendet: Donnerstag, 18. Februar 2016 11:32
An: Gemeindeamt Lichtenwörth; Riegler Johann; "LWÖ >"
Betreff: Auffassung Gütereg - Flächenwidmung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Mag.Riegler!

Zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass die Widmung des betreffenden Güterweges im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der MGM Lichtenwörth (so wie für den Großteil der Güterwege im Gemeindegebiet) „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ (und nicht „Verkehrsfläche“) ist.
Eine Widmungsänderung im Flächenwidmungsplan wäre - falls eine Auffassung und Rekultivierung des Weges vorgenommen werden soll - aus meiner Sicht daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der "Widmung bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut" gemäß „Straßengesetz" teile ich ihnen gemäß den mir vorliegenden Informationen (Abteilung Hydrologie und Geoinformation - BD3; Mail vom 13.03.2012) mit, dass seit der Novellierung des NÖ-Straßengesetzes 1999 (in Kraft getreten am 29.04.2010) die Erlassung von Verordnungen über die Widmung und Entwidmung von Straßen (Landesstraßen B und L, Gemeindestraßen) bzw. eine Prüfung von dementsprechenden Verordnungen, nicht mehr erforderlich und möglich ist.
Die Verpflichtung zum Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung (14 Tage) hinsichtlich jener Teilstücke, die einer bestehenden öffentlichen Straße bzw. dem "öffentlichen Gut" zu- oder abgeschrieben werden, bleibt jedoch weiterhin aufrecht.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen

Karl Siegl

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI KARL SIEGL
GSCHWANDNERG. 26/2
1170 WIEN

TEL 01 489 35 52
FAX 01 489 35 52 20

Zur Beratung: Zuständige Ausschüsse

Anlagen: -
Beschlußfassung durch:

GV
GR ✓



Unterschrift des Sachbearbeiters